



Förderverein
**„Freunde der
Alexander-von-Humboldt-Oberschule
(Gymnasium) Berlin-Köpenick“ e.V.**

Oberspreestraße 173-181, 12555 Berlin

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

- (1) Der Förderverein führt den Namen „Freunde der Alexander-von-Humboldt-Oberschule (Gymnasium) Berlin-Köpenick“ e.V.
- (2) Sitz des Fördervereins ist Berlin.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Förderverein dient der Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler in der Alexander-von-Humboldt-Oberschule (Gymnasium) Köpenick. Hierzu will er die Entwicklung der Schule nach Kräften fördern und unterstützen. Das soll jeweils in eigener Verantwortung des Fördervereins, jedoch in enger Abstimmung mit der Leitung der Schule sowie gegebenenfalls mit den demokratischen Gremien (Gesamtelternvertretung, Gesamtkonferenz, Schulkonferenz, Gesamtschülervertretung) geschehen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die in § 2 Absatz 3 beschriebenen Aufgaben.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist unabhängig von politischen Parteien und Gruppierungen sowie von religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnissen.
- (3) Die Tätigkeit des Fördervereins ist darauf gerichtet, außerunterrichtliche Vorhaben an der AvH Köpenick anzuregen, zu fördern und zu unterstützen, Unterrichtsvorhaben zu bereichern, Schülerfahrten, Exkursionen, Vorhaben zum Schüleraustausch sowie partnerschaftliche Verbindungen der Schule zu anderen Bildungseinrichtungen im In- und Ausland zu unterstützen.
- (4) Die Tätigkeit zur Erreichung der genannten Ziele erfolgt durch freiwilligen ehrenamtlichen Einsatz der Mitglieder des Fördervereins (organisatorische Tätigkeit, Übernahme von Vorträgen o.ä.), Mitgliedsbeiträge der Mitglieder des Fördervereins, Sammeln von Spenden zugunsten der Alexander-von-Humboldt-Oberschule.
- (5) Das Sammeln von Spenden ist grundsätzlich so zu organisieren, dass für niemanden eine Nötigung daraus entsteht. Insbesondere darf gegenüber Eltern, Schülern und Lehrern nicht der Eindruck erweckt werden, dass im Auftrag der Schule gesammelt wird. Die Zusammenarbeit mit der Schulleitung erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen z. B. durch Bereitstellung von Adressen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Alle Einnahmen und Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten. Darüber hinaus dürfen sie keine sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Vorstandsmitglieder aus Mitteln des Fördervereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keine Vermögensanteile des Fördervereins erhalten.
- (4) Der Förderverein darf keine Person durch Ausgaben, die nicht durch den Zweck des Fördervereins bedingt sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (5) Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist unabhängig von politischen Parteien und Gruppierungen sowie von religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnissen.
- (2) Mitglied des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden, die diese Satzung anerkennen. Für die Mitgliedschaft nicht volljähriger Schüler ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Mitgliedschaft setzt die Bereitschaft zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Mitgliedsbeiträge voraus. Die Festsetzung der Höhe der Beiträge soll so erfolgen, dass daraus für niemanden eine Verhinderung der Mitgliedschaft folgt. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung auf Antrag Minderung oder Erlass des Mitgliedsbeitrages für einzelne Mitglieder beschließen, dies jedoch nur jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres. Auf Wunsch eines Mitgliedes kann dessen Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft gewandelt werden. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind dafür nicht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung verpflichtet. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie alle übrigen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft wird in vorgegebener schriftlicher Form beantragt, der Vorstand beschließt die vorläufige Aufnahme. Die endgültige Aufnahme beschließt die Mitgliederversammlung. Lehnt der Vorstand die vorläufige Aufnahme ab, so steht dem Antragsteller die Beschwerde an die Mitgliederversammlung offen. Diese Antragsstellung ist der Mitgliederversammlung mit der Einladung als Tagesordnungspunkt namentlich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Erlösen, Tod.
- (2) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich, eine Rückzahlung bereits eingezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.
- (3) Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen bei gröblichem Verstoß gegen die Interessen des Fördervereins bzw. bei schwerwiegender Verletzung der Mitgliedspflichten. Ein Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung durch das betroffene Mitglied setzt diesen Ausschluss bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung aus. Es gilt sinngemäß der letzte Satz von § 4 Absatz 3. Eine Rückzahlung bereits eingezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt bei Beitragsrückstand von zwei Jahren ohne dass es einer gesonderten Mitteilung an das säumige Mitglied bedarf.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Fördervereins. Sie ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder einzuberufen. Bei Bedarf kann (oder auf Anforderung von mindestens 30% der Mitglieder hat) der Vorstand zusätzliche Mitgliederversammlungen ein(zu)berufen. Die Einladungen müssen mindestens 14 Tage (Datum des Poststempels) vor dem Versammlungstermin versandt werden. Zusammen mit der Einladung ist jeweils die vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen (s.a. § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 3). Der Versand der genannten Unterlagen kann unter Einhaltung der bezeichneten Formvorschriften auch unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail) erfolgen.
- (2) Die jährliche Mitgliederversammlung entlastet nach Finanz- und Tätigkeitsbericht den bisherigen Vorstand, wählt den neuen Vorstand, beschließt über wesentliche Vorhaben des Fördervereins, beschließt die Beitragsordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann zur Erledigung besonderer Aufgaben aus ihrer Mitte Ausschüsse oder Prüfer (z.B. Finanz- und Kassenprüfer) wählen. Beschlüsse dieser Ausschüsse oder Prüfer haben lediglich empfehlenden Charakter.
- (4) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen. Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung und bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die An- oder Abwesenheit von Fördermitgliedern beeinflusst die Beschlussfähigkeit und Abstimmungsergebnisse nicht. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, können jedoch die vorausgehende Meinungsbildung aktiv beeinflussen. Es ist zulässig, dass ein Fördermitglied die Mitgliederversammlung oder die Wahl eines neuen Vorstandes leitet. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, die auch als Schriftführer bzw. Kassenwart tätig werden. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte eigenverantwortlich und verwirklicht die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Er bereitet Grundsatzbeschlüsse für das Vereinsleben und ggf. Satzungsänderungen für die Mitgliederversammlungen vor und berichtet der Mitgliederversammlung jährlich über seine Tätigkeit.
- (2) Der konkrete Einsatz von Mitteln erfolgt jeweils gemäß protokolliertem Beschluss des gewählten Vorstandes. Die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und Spendenmittel erfolgt durch einen zu wählenden Kassenwart mit Hilfe von Konten bei einem Bankinstitut. Über die Finanzmittel wird einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung ein Finanzbericht erstattet.
- (3) Der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vor und veranlasst die Versendung der Einladungen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer einer Steuerperiode gewählt („Wahlperiode entspricht Steuerperiode“). Die Dauer der Steuerperiode (in der Regel drei Kalenderjahre) wird durch Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes festgelegt. Der gewählte Vorstand versieht die Amtsgeschäfte bis zur Bestellung des Nachfolgevorstandes.
- (5) Ein vorzeitiges Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstandes stellt einen besonderen Bedarf im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 dar.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

- (7) Im Rechtsverkehr wird der Förderverein durch den Vorsitzenden und seine Stellvertreter vertreten, sie sind einzeln befugt.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann sich nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung auflösen, auf der eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, eingetragenen und stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
- (2) Im Falle der Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Fördervereins der der Alexander-von-Humboldt-Oberschule unmittelbar vorgesetzten Behörde zu übertragen.
- (3) Diese Behörde hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler in der Alexander-von-Humboldt-Oberschule gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.05.1993 beschlossen, ergänzt mit Beschluss 1/94 am 14.01.1994, mit Beschluss 1/97 am 21.08.1997, sowie mit Beschluss 2/97 am 04.12.1997.

Als Gründungsmitglieder waren die in der Anwesenheitsliste der Gründungsversammlung eingetragenen Personen anwesend, die erwähnten Ergänzungsbeschlüsse 1/94, 1/97 und 2/97 wurden jeweils einstimmig gefasst.

Die Satzung wurde am 25.10.2005 geändert (Ergänzung der Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft), diese Änderung wurde mit einer Gegenstimme beschlossen.

Die Satzung wurde am 18.03.2013 durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

§ 11

Übergangsbestimmung (Wahlperiode)

Ist bei Inkrafttreten der geänderten Satzung ein Vorstand durch die Mitgliederversammlung satzungsgemäß (bisherige Fassung) gewählt, so führt dieser die Amtsgeschäfte entsprechend der in der Satzung (bisherige Fassung) geregelten Wahlperiode fort.